

B E S C H E I D

Die Regulierungskommission hat

[... Parteien ...]

wegen Wiederherstellung des vertraglich geschuldeten Netzanschlusses gemäß SNT-VO 2006 – Novelle 2009 und SNT-VO 2010 in der Sitzung am 22. Juni 2011 gemäß § 12 Abs 1 Z 4 E-ControlG iVm § 22 EIWOG 2010, jeweils BGBl I Nr. 110/2011, beschlossen:

I. Spruch

1. Der Antrag der ... Aktiengesellschaft, die Antragsgegnerin sei schuldig, den Netzanschluss der Antragsgegnerin am Standort Wiener Str. 75 gemäß dem Netzzugangsvertrag vom 18.3.2005 wieder herzustellen, sohin die Antragsstellerin wieder derart an ihr Verteilernetz anzuschließen, dass die Niederspannungsleitung der Antragstellerin unmittelbar an einer Anschlussklemme eines Trennschalters innerhalb der Umspannstation „M...“ angeschlossen werde, wird **abgewiesen**.
2. In Stattgebung des Eventualantrages vom 1.6.2011 wird festgestellt, dass der am Standort Wiener Straße 75 bestehende Netzanschluss der Antragstellerin in rechtlicher Hinsicht als Netzanschluss auf **Netzebene 6** zu qualifizieren ist.

II. Begründung

Die Antragstellerin ist seit 2000 am Standort Wiener Straße 75, ... Netzkundin der Antragsgegnerin. Im derzeit gültigen Netzzugangsvertrag vom 18.3.2005 sind als Eigentumsgrenze „die netzseitigen Anschlussklemmen des NH Trennschalters in der Umspannstation „M...““ festgelegt (Beilage .A zum Netzzugangsvertrag). Im Vertrag ist ausdrücklich „Netzebene 6“ angeführt. Bis 2008 bestand der Anschluss wie im Vertrag beschrieben.

2008 erneuerte die Antragsgegnerin die Mittelspannungsleitungen und Transformatorenstationen in diesem Bereich, da hochspannungsseitig eine Umstellung von 5 kV auf 20 kV erfolgte. Im Zuge dieser Umbauten wurde das Niederspannungskabel der

Antragstellerin gekürzt und in einem Schaltkasten angeschlossen, welcher sich unmittelbar außerhalb des Transformatorraumes freistehend neben der Transformatorwand befand.

Im Zuge eines Streitschlichtungsverfahrens vor der (früheren) Energie-Control GmbH bemerkte die Antragstellerin die technische Veränderung. Angesichts der Rechtsprechung der (früheren) Energie-Control Kommission befürchtete die Antragstellerin, die im Vertrag vereinbarte Eigentumsgrenze und die Netzebene zu verlieren.

Die Antragstellerin stellte daher mit Schriftsatz vom 14. April 2011, eingelangt am 19. April 2011 einen Streitschlichtungsantrag an die Regulierungskommission, in dem sie die Wiederherstellung des vertraglich geschuldeten Netzanschlusses begehrte. Sie brachte dazu vor, dass die Antragsgegnerin den Netzanschluss der Antragstellerin 2008 eigenmächtig umgebaut habe. Durch den Anschluss außerhalb der Transformatorenstation an den Niederspannungsverteiler sei in das Eigentum der Antragstellerin eingegriffen und der Netzzugangsvertrag verletzt worden. Die Antragstellerin habe die Antragsgegnerin zur Wiederherstellung des vertragskonformen Zustandes aufgefordert. Die Antragsgegnerin habe lediglich mitgeteilt, dass der Niederspannungsverteiler der Transformatorenstation aus Platzgründen außen platziert worden sei, und dies für die Beurteilung der Netzebene keinen Unterschied mache.

Diese Ansicht sei angesichts der Judikatur der Energie-Control Kommission unrichtig. Die Antragstellerin begehrte daher die Wiederherstellung dahingehend, dass die Niederspannungsleitung unmittelbar an einer Anschlussklemme eines Trennschalters innerhalb der der Transformatorenstation, konkret in der Umspannstation „M...“ angeschlossen werde.

Die Antragsgegnerin äußerte sich mit Stellungnahme vom 19.5.2011 und übermittelte die Pläne der Station „M...“. Sie brachte vor, dass die technische Situation den Vereinbarungen des Netzzugangsvertrages entspreche. Alle Anlagen bis zur kundenseitigen Klemme des Niederspannungsschaltfeldes in der der Transformatorenstation stünden im Eigentum des Kunden, daher gelte das Netznutzungsentgelt der Netzebene 6. Die von der Antragstellerin begehrte Wiederherstellung des vereinbarten Zustandes sei nicht möglich, da dieser Zustand bereits bestehe.

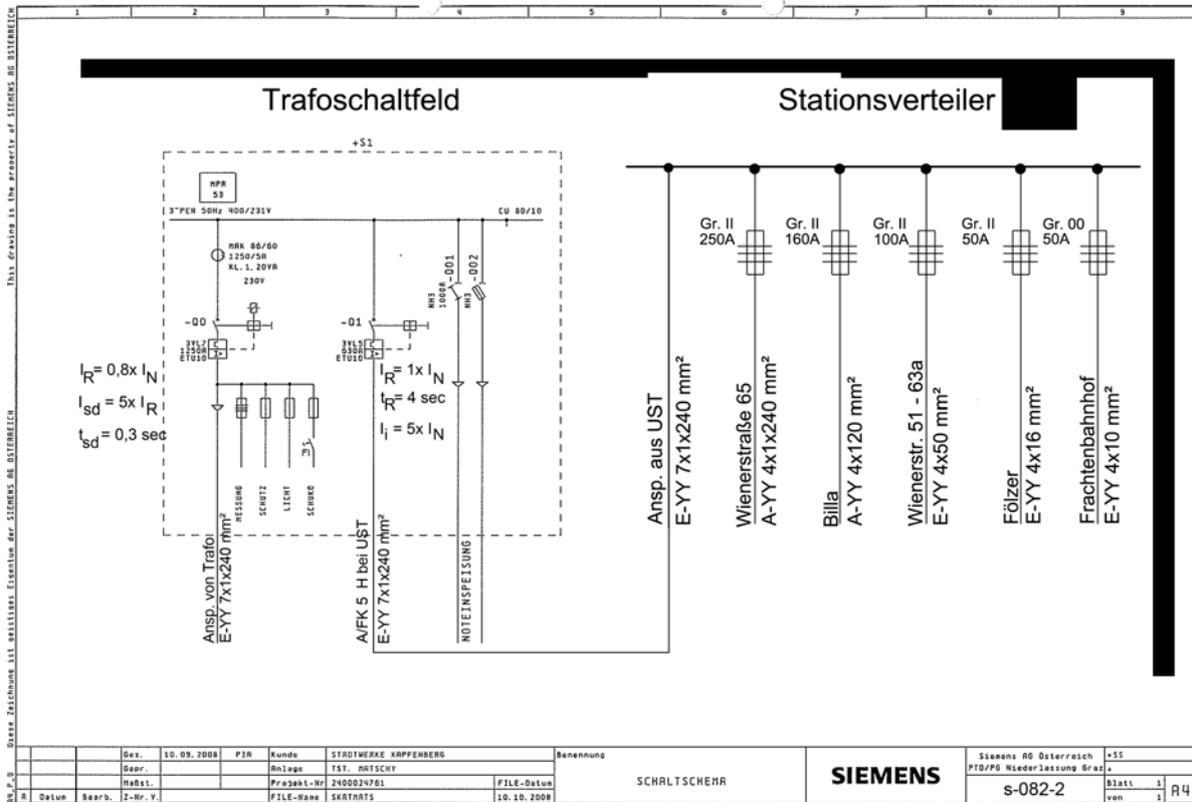
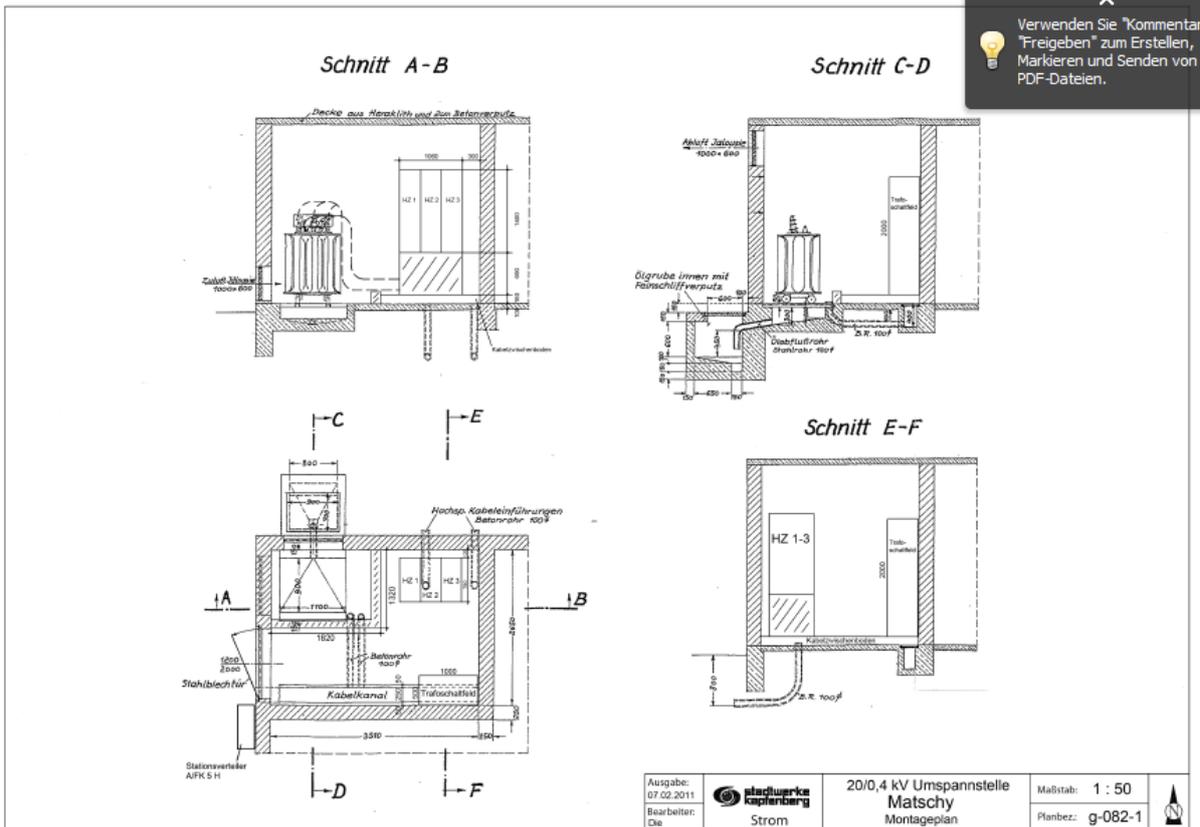
Im konkreten Fall sei der Stationshauptverteiler, an dem sich der Netzanschluss der Antragstellerin befinde, Teil der Umspannanlage, auch wenn sich dieser aus Platzgründen nicht innerhalb des Transformatorgebäudes befinde, sondern unmittelbar an dieses angelehnt sei. Diese Auslagerung sei notwendig gewesen, weil am Transformatorenschaltfeld innerhalb des Gebäudes maximal zwei Niederspannungsabgänge mit je 400 Ampere realisierbar wären, und daher nicht ausreichend Platz für die Herstellung von Anschlüssen auf der Netzebene 6 gewesen wäre. Aus technischen Gründen sei es immer wieder notwendig, die Niederspannungshauptverteilung in Form einer Verlängerung der Sammelschiene nach außen in einen an die der Transformatorenstation angebauten Niederspannungsverteiler zu verlegen. Erst dadurch könne gewährleistet werden, dass jeder Kunde, der die Bedingungen

für einen Netzebene 6 Anschluss erfüllt, diskriminierungsfrei auf der gewünschten Netzebene direkt an der der Transformatorstation angeschlossen werden könne.

Die Antragstellerin äußerte sich zu den übermittelten Plänen und der übermittelten Stellungnahme mit Schriftsatz vom 1.6.2011: Der Antragstellerin gehe es im Wesentlichen darum, dass für sie auch für die Zukunft abgesichert sei, dass ein Anschluss wie der hier vorliegende als Netzanschluss auf Netzebene 6 zu qualifizieren sei. Daher stellte die Antragstellerin das aus dem Spruch ersichtliche Eventualbegehren.

Folgender Sachverhalt steht fest:

Die 20 kV / 0,4 kV-Umspannstelle „M...“ wurde 2008 als Ersatz für eine aufgelassene 5 kV / 0,4 kV-Anlage errichtet. Der Transformatorraum ist in ein Gebäude integriert und hat lediglich Innenmaße von ca 2,6 x 3,5 m. Auf diesem engen Raum befinden sich drei Mittelspannungsschalter, ein Transformator mit einer Leistung von 630 kVA und ein Transformatorenschaltfeld. Das Transformatorenschaltfeld hat eine Breite von lediglich 1 m, verfügt über eine Anspeisung vom Transformator ($7 \times 1 \times 240 \text{ mm}^2$) und einen Abgang, der dieselbe Dimensionierung wie die Anspeisung aufweist (ebenfalls $7 \times 1 \times 240 \text{ mm}^2$). Weiters sind im Transformatorenschaltfeld zwei Noteinspeisungen vorgesehen (Diese Noteinspeisungen sind für den Anschluß von Notstromaggregate vorgesehen, falls die Mittelspannungsversorgung ausfallen sollte.). Die Abgangsleitungen gehen durch einen Kabelkanal zum außerhalb des Gebäudes befindlichen Anschlusskasten, der den der Transformatorstationsverteiler enthält. Die nachfolgenden Pläne zeigen den Montageplan und die beschriebene Niederspannungsanlage, bestehend aus dem Transformatorenschaltfeld und Stationsverteiler.



Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf das Vorbringen der Streitparteien und auf die Stationspläne und dem Schaltschema der Siemens AG Österreich, die von der Antragsgegnerin vorgelegt worden sind.

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich:

Die Netzebene, an der ein Kunde angeschlossen ist, richtet sich nach dem Ort der Eigentumsgrenze. Für einen Netzebene 6-Anschluss ist gemäß § 7 Z 16 SNT-VO Voraussetzung, dass alle Anlagen bis zur kundenseitigen Klemme des Niederspannungsleitungsschaltfeldes in der Umspannanlage (oben als Transformatorenstation bezeichnet) im Eigentum des Netzbenutzers stehen. Im Zuge der 2008 stattgefundenen Umbauarbeiten hat die Antragsgegnerin das Anschlusskabel der Antragstellerin gekürzt und an einen außen liegenden Verteilerschrank angeschlossen. Ähnliche Verteilerschränke werden im Niederspannungsnetz auch für Netzebene 7-Anschlüsse verwendet. Angesichts der Rechtsprechung der Energie-Control Kommission und der Gerichte zur Netzebenenabgrenzung, wonach bereits kurze Leitungen zwischen der Eigentumsgrenze und dem Niederspannungsleitungsschaltfeld dazu führen, dass Netzebene 6 nicht mehr gegeben ist, und angesichts dessen, dass ein Kunde üblicherweise nicht Zugang zur Station und zu den Bauplänen hat, besteht ein rechtliches Interesse der Antragstellerin an einer behördlichen Klärung.

Im konkreten Fall sind jedoch die Befürchtungen der Antragstellerin, die Netzebene 6 zu verlieren, unbegründet.

Es ist zwar zutreffend, dass die Antragsgegnerin in dem sie das Anschlusskabel gekürzt hat in das Eigentumsrecht der Antragstellerin eingegriffen hat, jedoch muss ein Netzbetreiber in der Lage sein, sein Netz entsprechend den technischen und wirtschaftlichen Anforderungen eines Netzbetriebes zu modernisieren. Dazu gehört auch ein Umbau der Anlagen auf eine höhere Spannung, da dies zu einer Erhöhung der Übertragungskapazität und einer Verringerung der Netzverluste führt. Er muss dabei im Sinne eines wechselseitigen Berücksichtigungsgebotes auf die Interessen seiner Vertragspartner achten, jedoch müssen auf der anderen Seite die Vertragspartner, insbesondere die Antragstellerin, dem Netzbetreiber diese technischen Anpassungen ermöglichen, wenn für sie dadurch keine Schlechterstellungen damit verbunden sind. Im Sinne eines Sparsamkeitsgebotes muss der Netzbetreiber in die Lage versetzt werden, Ausbaumaßnahmen möglichst kostengünstig durchzuführen, um mit den vorhandenen Ressourcen (insbesondere Platz) sparsam umzugehen. Das gilt vor allem dort, wo Transformatorenstationen in fremde Gebäude integriert sind, da jede Erweiterung der Stationsfläche zu Lasten des Gebäudeeigentümers ginge. Im konkreten Fall hat der Netzbetreiber dieses Problem geradezu mustergültig gelöst, indem es ihm gelang, auf sehr beengtem Raum (2,5 x 3,6 m) eine leistungsstarke Transformatorenstation mit 630 kVA samt Mittelspannungsschaltern und Transformatorenschaltfeld unterzubringen.

Der außen liegende Transformatorenstationsverteiler ist aus elektrotechnischer Sicht funktionell als verlängerte Sammelschiene anzusehen: die Verbindung zwischen dem

Transformatorstationsverteiler und dem Transformatoranschaltfeld ist genauso dimensioniert wie die Anspeisung vom Transformator zum Transformatoranschaltfeld. Dies ist der entscheidende Unterschied zu der von der Antragstellerin zitierten Entscheidung der Energie-Control Kommission K STR 02/07. In dieser Entscheidung gab es nämlich einen leistungsstarken Transformatorstationsverteiler in der Transformatorstation selbst, und zwei dieser Abgänge waren zu einem an das Transformatorgebäude angebauten Niederspannungsverteilungs- und Messraum für das Einkaufscenter geführt, während die restlichen Transformatorstationsabgänge anderen Zwecken dienten. Die Regulierungskommission hält an den dort aufgestellten Kriterien für das Vorliegen einer bestimmten Netzebene fest.

Im hier zu entscheidenden Fall gibt es einen einzigen Abgang, und dieser Abgang kann die gesamte vom Transformator an das Transformatoranschaltfeld abgegebene Leistung übernehmen. Dies zeigt sich auch klar aus dem Montageplan, aus dem Niederspannungsschaltplan und den eingebauten Betriebsmitteln (Leitungen) wonach Transformatoranschaltfeld und Stationsverteiler elektrotechnisch eine Einheit bilden. Der Stationsverteiler ist sohin Teil der Transformatorstation, auch wenn sich der Stationsverteiler örtlich außerhalb des Gebäudes befindet. Anstelle der Schalter für die einzelnen Abgänge im Stationsverteiler gibt es hier Sicherungen, die jedoch technisch dieselbe Funktion (nämlich Unterbrechung der Verbindung) erfüllen.

Im konkreten Fall handelt es sich daher beim Anschluss der Antragstellerin auch nach dem Umbau um einen Netzebene 6-Anschluss.

Würde man die Antragsgegnerin dazu zwingen, einen Netzebenen 6-Kunden wie die Antragstellerin unmittelbar an das sehr knapp bemessene Transformatoranschaltfeld anzuschließen, ginge dies maximal für einen Netzebene 6-Kunden. Jeder weitere Netzebene 6-Kunde könnte aus Platzgründen nicht mehr angeschlossen werden, was wiederum dem Gedanken der Gleichbehandlung gleicher Kunden zuwider laufen würde.

Weiters sollen Netzbetreiber im Interesse von geringen Netztarifen in der Lage sein, ihre Netzdienstleistungen möglichst billig und effizient zu erbringen. Dazu gehört auch, dass man den vorhandenen Platz optimal ausnützt, und einen Transformatorstationsverteiler dort errichtet, wo dafür ausreichend Platz ist. Auch im Sinne der Bedienfreundlichkeit und Sicherheit hat ein außen liegender Transformatorstationsverteiler für das Personal des Netzbetreibers Vorteile gegenüber einer beengten innen liegenden Verteilung in einem Transformatorraum.

Zusammengefasst handelt es sich daher beim Anschluss um einen Netzebene 6-Anschluss, was im Interesse beider Streitparteien in Form eines Feststellungsbescheides auszusprechen war.

für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft

Wien, am 22.6.2011